

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 ZustV vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und durch Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) i.V.m. § 6 a Abs. 6, sowie Abs. 7 StVG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl I, S. 3108), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf den hierfür bereitgestellten öffentlichen Plätzen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze der Gemeinde Schönau a. Königssee:

- a) Hinterbrand
- b) Hammerstiel

§ 3

Gebühren – Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel

(1) Für die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel werden folgende Gebühren erhoben:

Parkdauer	Kraftfahrzeuge
bis 1 Stunde	3,00 €
bis 3 Stunden	5,00 €
bis 24 Stunden (Tagesticket)	6,00 €

(2) Die Parkplätze Hinterbrand und Hammerstiel sind täglich 24 Stunden gebührenpflichtig.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde Schönau a. Königssee kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe gem. § 3, z.B. bei der Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen, abweichen.

§ 5

Jahresparkschein

- (1) Es wird ein Jahresparkschein zu einer Jahresgebühr von 80,00 € ausgegeben. Bei einem Erwerb in den Monaten Dezember und Januar wird der Jahresparkschein zu einer ermäßigten Jahresgebühr von 40,00 € angeboten. Dieser Jahresparkschein gilt wechselweise für maximal 2 auf dem Parkschein mit Kfz-Kennzeichen einzutragende Personenkraftwagen. Die Geltungsdauer für den Jahresparkschein entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) zuzüglich des Monats Dezember des Vorjahres und des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Er gilt in Schönau a. Königssee auf den Parkplätzen Hammerstiel und Hinterbrand.

Hinweis:

Der Jahresparkschein gilt in Schönau a. Königssee auch auf dem Parkplatz Königssee – ausgenommen den Wohnmobilparkplatz- und außerhalb des Gemeindegebietes von Schönau a. Königssee auch auf folgenden weiteren Parkplätzen:

-In der Marktgemeinde Berchtesgaden:

Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt, Klaushöhe

-In der Gemeinde Ramsau:

Wimbachbrücke, Hiesenbrücke, Neuhausenbrücke, Pfeiffenmacherbrücke, Blaueis, Hintersee Seeklause, Hintersee Westufer, Hirschbichlstraße, Wachterl

§ 6

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung vom 10.08.2023 tritt mit Ablauf des 15.04.2025 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 16.04.2025 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 10.04.2025
Gemeinde Schönau a. Königssee



Hannes Rasp,
Erster Bürgermeister

